

den ist das aber nicht so schlimm; zudem wird das äußerst selten eintreten. Uebrigens glaubt man von Seiten der Deputation, daß, wenn ein so großes Gewicht darauf gelegt wird, gleichwohl auch diesen Zeitverlust zu vermeiden und von vornherein dem Universitätsrichter die Möglichkeit zu geben, schon vor Einleitung eines Sühneversuchs dergleichen Anträge abzuweisen, sich im Vereinigungsverfahren die Möglichkeit bieten dürfte, durch einen Zusatz oder eine Beschränkung des § 2 dazu Gelegenheit zu geben. Es soll daher durch den diesseitigen Antrag, bei dem Beschlusse der ersten Lesung stehen zu bleiben, nicht gesagt sein, daß man durchaus, wenn von Seiten der Zweiten Kammer dieser letzte Gesichtspunkt als der eigentlich maßgebende hervortreten sollte, sich dem gegenüber ablehnend verhalten würde; vorläufig aber glaubt man nicht, empfehlen zu können, an dem diesseitigen Beschlusse Etwas zu ändern, da, wie die Sache liegt, man annehmen muß, daß die Zweite Kammer principmäßig gar keinen Vergleichsversuch vor dem Universitätsgerichte will. Möglicher Weise werden sich die in der Verhandlung der Zweiten Kammer erwähnten Bedenken zerstreuen und man wird den Paragraphen überhaupt für acceptabel halten. Sollte sich im Laufe der Verhandlung herausstellen, daß man von Seiten der Zweiten Kammer geneigt sein würde, auf ein solches Abkommen einzugehen, so würde die erste Deputation nicht von vornherein ablehnend sich verhalten. Man kann für diesen Fall von Seiten der ersten Deputation nicht zugestehen, was in der Verhandlung der Zweiten Kammer vorgekommen ist, daß es nämlich unmöglich oder sehr schwierig wäre, eine solche Beschränkung des § 2 eintreten zu lassen. Ich gebe zu, wenn es sich hier handelte um zwei nebeneinanderstehende gerichtliche Fora, bei denen auf genau wissenschaftliche Weise der einzelne Fall constatirt wird, so würde die concrete Fassung eines solchen Begriffes immerhin Schwierigkeiten haben; aber man muß bedenken, daß, wenn wir eine Beschränkung in den § 2 bringen, die vielleicht etwas laxer ist, damit kein großes Unglück geschehen wird, da weiter Nichts bewirkt wird durch die laxen Beschaffenheit einer solchen Beschränkung, als daß der Universitätsrichter eine gewisse Facilität hat, nach seinem Ermessen einen Vergleichsversuch überhaupt abzulehnen oder auf ihn einzugehen. Mit Rücksicht hierauf glaubt man daher, demjenigen Bedenken, welches in der Zweiten Kammer aufgestoßen ist: daß es allzugroße Schwierigkeiten hätte, eine solche Fassung zu formuliren, nicht beistimmen zu können. Auch aus diesem Grunde würde man sich nicht gerade ablehnend verhalten, wenn es gelingen sollte, mit der Zweiten Kammer hierüber eine Verständigung eintreten zu lassen; aber man kann zur Zeit nicht empfehlen, diesen Fall hier näher zu discutiren, weil nämlich es

zur Zeit nicht abzusehen ist, ob die Zweite Kammer überhaupt darauf eingehen wird, und ferner, in welcher Fassung etwa die Zweite Kammer geneigt sein würde, auf solche Beschränkungen sich einzulassen.

Es ist noch ein anderer Punkt in § 2, der möglicher Weise noch einmal Ihrer Verhandlung wird unterbreitet werden müssen. Es heißt nämlich:

„Aus Vergleichen, welche zur gänzlichen oder theilweisen Beilegung der Streitsachen vor dem Universitätsgerichte geschlossen werden, findet die Zwangsvollstreckung statt.“

Man hat diesen Absatz besonders bemängelt in der Zweiten Kammer und hat ihn, ganz abgesehen von dem Principe, deswegen angegriffen, weil man gesagt hat: Es könne aus einer solchen Urkunde die Zwangsvollstreckung nicht zugelassen werden, weil es an einem Proceßgericht fehle, das bei solchen Urkunden allemal in der Proceßordnung vorausgesetzt würde. Diesen Einwand hält die Deputation nicht für zutreffend; denn die Urkunden, auf Grund deren die Zwangsvollstreckung stattfinden kann, setzen keineswegs ein Proceßgericht voraus, sondern sind häufig solche Urkunden, die aus abgemachter Sache zur Geltung gebracht werden. Es kann ja z. B. aus einer Notariatsurkunde eine Zwangsvollstreckung statthaben, dann wird man doch ganz gewiß nicht von vornherein von einem Proceßgericht sprechen dürfen, wenigstens nicht in dem Sinne, daß das Proceßgericht dasjenige sei, welches bereits mit der Sache sich befaßt hat, sondern nur in dem Sinne, daß das Proceßgericht dasjenige sei, welches demnächst für die Beurtheilung des Einspruches wird competent sein; in diesem Sinne existirt aber für einen solchen Vergleich auch hier allemal ein Proceßgericht. Man kann also diese Bedenken an und für sich nicht für recht stichhaltig ansehen. Sollte sich aber in dem Vereinigungsverfahren im Uebrigen eine Verständigung erreichen lassen, so würde es sich vielleicht empfehlen, auf diesem Punkte nicht mit absoluter Schärfe stehen zu bleiben. Ich will das hier nur andeuten, damit nicht hinterher, wenn wir aus dem Vereinigungsverfahren heraus dazu gelangen, Ihnen eine etwas andere Fassung des § 2 vorzuschlagen, in der möglicher Weise dieser dritte Absatz fehlt, uns dann der Vorwurf der Inconsequenz gemacht werde; einstweilen aber halte ich es für richtiger, bei der Fassung des Beschlusses, wie er hier damals gefaßt worden ist, stehen zu bleiben, weil man damit ganz freie Hand hat, im Vereinigungsverfahren die diesseitigen Gesichtspunkte vollständig und ganz zur Geltung zu bringen, und weil im Großen und Ganzen die Fassung des § 2 so, wie sie jetzt vorliegt, richtiger ist, als wenn man sie nach diesen Bedenken anderweit formuliren wollte. Die Deputation glaubt daher, daß die hohe Kammer gut thut, zur Zeit bei dem zuerst ge-